

# **Satzung**

## **über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) geändert durch den am 1. September 2003 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333) durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 hat der Stadtrat der Stadt Stolpen am 19. November 2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Stolpen erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Stolpen, dem „Stolpner Anzeiger“. Als der Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (2) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach Absatz 1 vorgeschriebenen Form nicht möglich, wird die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Informationstafel des Rathauses (Markt 1) für die Dauer von mindestens drei Tagen durchgeführt (Notbekanntmachung).
- (3) Nach Wegfall des Hindernisses ist die Bekanntmachung unverzüglich in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, falls sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

### **§ 2 Ersatzbekanntmachung**

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie im Rathaus (Markt 1) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden für die Dauer von zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf in der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

### **§ 3 Ortsübliche Bekanntgabe**

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Informationstafel des Rathauses (Markt 1) und an den Bekanntmachungstafeln
1. im Ortsteil Stolpen im Wohngebiet Pfarrfelder (Rudolf-Peschke-Straße) und am Altstädter Markt (Obere Straße)
  2. im Ortsteil Langenwolmsdorf am ehemaligen Gemeindeamt (Hauptstraße/ Bahnhofsweg)
  3. im Ortsteil Helmsdorf am Dorfplatz (Wesenitzstraße, gegenüber Gemeindezentrum)
  4. im Ortsteil Lauterbach am Feuerwehrgerätehaus (Dorfstraße)
  5. im Ortsteil Rennersdorf-Neudörfel am Feuerwehrgerätehaus (Alte Hauptstraße)
  6. im Ortsteil Heeselicht auf dem Platz Am Markt
- (2) Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 5 Tagen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Der Vollzug ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 24. August 1998 außer Kraft.

Stolpen, 20.11.2007

Steglich  
Bürgermeister

Dienstsigel